

Zusammenstellung der landesspezifischen Regelungen zur Anwendung der Kalibrieranforderungen an Abgasmessgeräten

Bundesland	Abweichende Vorgehensweise der Länder (Stand: 19.12.2018)	Termin
Berlin	<p>Für die Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa StVZO wird die Weiterbenutzung von <u>gültig geeichten</u> Abgasmessgeräten vorerst ohne Nachweis der Beauftragung eines akkreditierten Kalibrierlabors toleriert.</p> <p>In der Annahme, dass sich die Verfügbarkeit von Kalibrierdienstleistern für Abgasmessgeräte stetig verbessern wird, gilt diese Regelung längstens bis zum 31. Dezember 2019. Eine Verlängerung über diese Frist hinaus ist nicht beabsichtigt, da davon ausgegangen wird, dass zum Ende dieser Frist eine ausreichende Kapazität an akkreditierten Kalibrierdienstleistern für Abgasmessgeräte zur Verfügung stehen wird.</p> <p>Spätestens zum 1. Januar 2020 muss eine gültige Kalibrierung der Abgasmessgeräte nachgewiesen werden. Daher erwarte ich, dass unabhängig von den Restlaufzeiten der gültigen Eichungen der Abgasmessgeräte jeweils schnellstmöglich ein entsprechendes Kalibrierlabor beauftragt wird. Alle Inhaber von amtlich anerkannten AU-Werkstätten und sonstigen Untersuchungsstellen sind unverzüglich schriftlich auf die vorstehende Regelung einschließlich der dazugehörigen Fristen und den damit verbundenen Auswirkungen, wie u. a. das Einstellen der amtlichen Prüftätigkeit, zu informieren.</p>	31.12.2019
Brandenburg	<p>Für die Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa StVZO wird die Weiterbenutzung von <u>gültig geeichten</u> Abgasmessgeräten vorerst ohne Nachweis der Beauftragung eines akkreditierten Kalibrierlabors toleriert.</p> <p>In der Annahme, dass sich die Verfügbarkeit von Kalibrierdienstleistern für Abgasmessgeräte stetig verbessern wird, gilt diese Regelung längstens bis zum 31. Dezember 2019.</p> <p>Spätestens zum 1. Januar 2020 muss eine gültige Kalibrierung der Abgasmessgeräte nachgewiesen werden. Daher erwarte ich, dass unabhängig von den Restlaufzeiten der gültigen Eichungen der Abgasmessgeräte jeweils schnellstmöglich ein entsprechendes Kalibrierlabor beauftragt wird. Alle Inhaber von amtlich anerkannten AU-Werkstätten und sonstigen Untersuchungsstellen sind unverzüglich schriftlich auf die vorstehende Regelung einschließlich der dazugehörigen Fristen und den damit verbundenen Auswirkungen, wie u. a. das Einstellen der amtlichen Prüftätigkeit, zu informieren.</p>	31.12.2019
Baden-Württemberg	Keine landesspezifische Regelung bisher vorgesehen.	31.12.2018
Bayern	Bei Vorliegen einer verbindlichen Beauftragung <u>des</u> akkreditierten Kalibrierlabors wird die Nutzung des AU-Gerätes bei Vorliegen der Eichung für einen Zeitraum von 9 Monaten toleriert. Ein Antrag auf Eichung bei der bayerischen Eichbehörde (Eichung und Kalibrierung aus einer Hand) gilt als Nachweis eine Kalibrierauftrages im Sinne des BLFA-TK Beschlusses.	----
Sachsen	Bei Vorliegen einer verbindlichen Beauftragung <u>eines</u> akkreditierten Kalibrierlabors wird die Nutzung des AU-Gerätes bei Vorliegen der Eichung für einen Zeitraum von 9 Monaten toleriert.	----
Hessen	<p>Bis eine ausreichende Anzahl akkreditierter Kalibrierdienstleister zur Verfügung steht genügt es, ein <u>gültig geeichtes</u> Abgasmessgerät vorzuhalten.</p> <p>Die Aufsichtsbehörde wird sich umgehend wieder mit Ihnen in Verbindung setzen, wenn eine ausreichende Anzahl von Kalibrierlaboren akkreditiert ist. Dann ist bei einer dieser Stellen unverzüglich ein Antrag auf Kalibrierung der bei den Prüfstellen, Prüffingenieuren und Kraftfahrzeugwerkstätten eingesetzten Abgasmessgeräte zu stellen.</p>	offener Termin
Hamburg	Bei Vorliegen einer verbindlichen Beauftragung <u>des</u> akkreditierten Kalibrierlabors wird die Nutzung des AU-Gerätes bei Vorliegen der Eichung für einen Zeitraum von 9 Monaten toleriert.	----
Mecklenburg-Vorpommern	Keine landesspezifische Regelung bisher vorgesehen.	31.12.2018
Niedersachsen	<p>Bei Vorliegen einer verbindlichen Beauftragung <u>des</u> akkreditierten Kalibrierlabors wird die Nutzung des AU-Gerätes bei Vorliegen der Eichung für einen Zeitraum von 9 Monaten toleriert.</p> <p>Vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichenden Anzahl von akkreditierten und arbeitsfähigen Kalibrierdienstleistern auf dem Markt, kann bis zum 30.06.2019 auf das Vorlegen einer verbindlichen Beauftragung eines akkreditierten Kalibrierlabors verzichtet werden, wenn für das verwendete Abgasmessgerät eine gültige Eichung vorliegt.</p>	30.06.2019
Bremen	Vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichenden Anzahl von akkreditierten und arbeitsfähigen Kalibrierdienstleistern auf dem Markt, kann in Abstimmung mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bis zum 30.09.2019 bei Vorliegen einer gültigen Eichung das AU-Messgerät weiterverwendet werden, wenn eine Kalibrierung verbindliche beauftragt wurde.	30.09.2019

Bundesland	Abweichende Vorgehensweise der Länder (Stand: 19.12.2018)	Termin
NRW	<p>Bei Vorliegen einer verbindlichen Beauftragung eines akkreditierten Kalibrierlabors oder eines sich im Akkreditierungsprozess befindlichen Kalibrierlabors wird die Nutzung des AU-Gerätes bei Vorliegen der Eichung für einen Zeitraum von 9 Monaten toleriert.</p> <p>Spätestens bis zum 31. Dezember 2019 müssen alle AU-Geräte eine gültige Eichung und eine zusätzliche Kalibrierung vorweisen. Liegt eine solche Kalibrierung bis zu diesem Datum nicht vor, dürfen die AU-Geräte nicht mehr für die Durchführung amtlicher Prüfungen eingesetzt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass das beauftragte Kalibrierlabor aufgrund von Verzögerungen im Ablauf des Verfahrens keine Kalibrierung durchführen konnte.</p>	31.12.2019
Rheinland-Pfalz	<p>Bis eine ausreichende Anzahl akkreditierter Kalibrierdienstleister zur Verfügung steht, ist ein lediglich gültig geeichtes Abgasmessgerät vorzuhalten.</p> <p>Nach der Akkreditierung einer ausreichenden Anzahl von Kalibrierlaboren ist sogleich ein Antrag auf Kalibrierung des Geräts zu stellen.</p>	offener Termin
Saarland	<p>Mündliche Aussage der obersten Landesbehörde gegenüber dem Landesinnungsverband:</p> <p>Bis eine ausreichende Anzahl akkreditierter Kalibrierdienstleister zur Verfügung steht genügt es, ein gültig geeichtes Abgasmessgerät vorzuhalten.</p> <p>Die Aufsichtsbehörde wird sich umgehend wieder mit Ihnen in Verbindung setzen, wenn eine ausreichende Anzahl von Kalibrierlaboren akkreditiert ist. Dann ist bei einer dieser Stellen unverzüglich ein Antrag auf Kalibrierung der bei den Prüfstellen, Prüfungenieuren und Kraftfahrzeugwerkstätten eingesetzten Abgasmessgeräte zu stellen.</p>	offener Termin
Schleswig-Holstein	<p>Für die Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa StVZO wird die Weiterbenutzung von gültig geeichten Abgasmessgeräten vorerst ohne Nachweis der Beauftragung eines akkreditierten Kalibrierlabors toleriert.</p> <p>In der Annahme, dass sich die Verfügbarkeit von Kalibrierdienstleistern für Abgasmessgeräte stetig verbessern wird, gilt diese Regelung längstens bis zum 31. Dezember 2019.</p> <p>Eine Verlängerung über diese Frist hinaus ist nicht beabsichtigt, da davon ausgegangen wird, dass zum Ende dieser Frist eine ausreichende Kapazität an akkreditierten Kalibrierdienstleistern für Abgasmessgeräte zur Verfügung stehen wird.</p> <p>Spätestens zum 1. Januar 2020 muss eine gültige Kalibrierung der Abgasmessgeräte nachgewiesen werden. Daher erwarte ich, dass unabhängig von den Restlaufzeiten der gültigen Eichungen der Abgasmessgeräte jeweils schnellstmöglich ein entsprechendes Kalibrierlabor beauftragt wird. Alle Inhaber von amtlich anerkannten AU-Werkstätten und sonstigen Untersuchungsstellen sind unverzüglich in geeigneter Weise auf die vorstehende Regelung einschließlich der dazugehörigen Fristen zu informieren.</p>	31.12.2019
Sachsen-Anhalt	Bei Vorliegen einer verbindlichen Beauftragung <u>eines</u> akkreditierten Kalibrierlabors wird die Nutzung des AU-Gerätes bei Vorliegen der Eichung für einen Zeitraum von 9 Monaten toleriert.	---
Thüringen	Bei Vorliegen einer verbindlichen Beauftragung <u>des</u> akkreditierten Kalibrierlabors wird die Nutzung des AU-Gerätes bei Vorliegen der Eichung für einen Zeitraum von 9 Monaten toleriert.	---
Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK), Hans-Walter Kaumanns		